

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

**der Vifor Pharma Deutschland GmbH sowie
der Fresenius Medical Care Nephrologica Deutschland GmbH
(jeweils einzeln nachfolgend „Vifor“)**

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Vertrages zwischen der **Vifor Pharma Deutschland GmbH** bzw. der **Fresenius Medical Care Nephrologica Deutschland GmbH** (jeweils einzeln nachfolgend („Vifor“) und dem Kunden. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Vifor erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung (im Folgenden gemeinsam „Ware“ genannt) durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweise auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie Vifor schriftlich bestätigt.

II. Bestellungen

1. Vifor erhält Bestellungen von Kunden über die den Kunden bekanntgegebenen Distributionspartner oder Logistikdienstleister. Vifor betreibt keinen eigenen Bestellservice/Kundenservice. Bestellungen werden für Vifor verbindlich, wenn die Rechnung übermittelt oder die Lieferung ausgeführt wird. Vifor behält sich das Recht vor, Aufträge zurückzuweisen. Außendienstmitarbeiter von Vifor sind zur Entgegennahme von Bestellungen bevollmächtigt, nicht aber zum Abschluss von Verträgen.
2. Die Angebote von Vifor sind bezüglich Preis, Menge und Lieferfrist freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an seine Bestellung (Vertragsangebot) 14 Tage ab Eingang bei Vifor gebunden.

III. Preise

1. Die Berechnung der Preise erfolgt zu den am Datum des Lieferscheins gültigen Preisen und Konditionen von Vifor zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sofern ein separater Liefervertrag mit einem Kunden abgeschlossen wird, gelten die darin vereinbarten Preise und Konditionen.
2. Sollte Vifor in der Zeit zwischen Bestellungseingang und Ausstellung des Lieferscheins den Preis aufgrund einer allgemeinen Erhöhung ihrer Preise erhöhen, so wird Vifor den Kunden darüber informieren, und der Kunde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IV. Rabatte

Vifor kann auf bestellte Produkte Rabatte für den einzelnen Kunden gewähren. Solche Rabatte werden auf den Rechnungen transparent ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Weitergabe dieser Vergünstigungen an den Leistungszahler bei bestimmten Produktkategorien gesetzlichen Rahmenbedingungen unterliegt und in der Verantwortlichkeit des Kunden liegt.

V. Lieferung

1. Die Lieferung der Ware erfolgt grundsätzlich in Standardverpackungen durch ein Transportunternehmen nach Wahl von Vifor.
2. Alle Sendungen werden auf Gefahr von Vifor versendet. Mit der Lieferung an die Lieferadresse geht die Gefahr von Untergang oder Beschädigung der Ware auf den Kunden über. Beanstandungen wegen äußerlich erkennbarer Transportschäden hat der Kunde im Auftrag von Vifor gegenüber dem Transportunternehmen spätestens bei Lieferung geltend zu machen und Vifor unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung an den Logistikdienstleister im Auftrag von Vifor geltend zu machen und Vifor unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Der Kunde hat die Schadensdokumentation vor Fristablauf an Vifor zu übergeben und er hat an der Schadensaufklärung mitzuwirken (§ 438 HGB).
3. Von Vifor angenommene Aufträge werden so schnell wie möglich ausgeführt. An eine feste Lieferfrist ist Vifor nur gebunden, wenn eine Lieferfrist schriftlich als verbindlich bezeichnet wurde.
4. Sofern Vifor die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung zu fordern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen es sei denn, sie beruhen auf mindestens grober Fahrlässigkeit von Vifor. Solche weitergehenden Schadensersatzansprüche unterliegen den Beschränkungen der Ziffer X.
5. Vifor ist berechtigt, bei Versorgungsengpässen oder um eine flächendeckende Mindestversorgung innerhalb Deutschlands mit der betroffenen Ware zu gewährleisten, die Liefermenge bei den Kunden anteilig zu reduzieren, ohne dass der jeweilige Kunde hieraus Ansprüche oder sonstige Rechte herleiten kann.
6. Lieferungen, deren Netto-Wert Euro 200,- erreicht, werden frei Lieferadresse ausgeführt. Bei Lieferungen, deren Netto-Wert Euro 200,- unterschreitet, gehen Beförderungs- und Verpackungsspesen zu Lasten des Kunden. Dies wird pauschal mit Euro 10,- verrechnet. Mehrkosten für Eil-, Schnell- und Kuriersendungen sowie für Versand auf dem Luftwege und Sonderverpackungen sind vom Kunden zu tragen oder werden nach Entscheidung von Vifor pauschal mit Euro 20,- berechnet.
7. Der Kunde ist für die Entsorgung des Verpackungsmaterials selbst verantwortlich.

VI. Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen außerhalb Vifors angemessener Kontrolle, die Vifor die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen, Epi- oder Pandemien, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Explosionen oder Feuer usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Vifor oder deren Unterlieferanten eintreten - hat Vifor auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Vifor, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben; alternativ kann Vifor wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, sind Vifor und der Kunde in jedem Fall berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Zahlung

1. Die Rechnungen von Vifor sind sofort fällig und zahlbar innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Erfolgt die Zahlung binnen zehn Tagen, können 1,0% Skonto, bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren 1,5% Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht werden. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn Vifor über den Rechnungsbetrag in voller Höhe uneingeschränkt verfügen kann. Dies gilt auch bei Zahlungen im Bankeinzugsverfahren.
2. Schecks werden ausschließlich zahlungshalber entgegengenommen, wobei die Zahlung erst dann erfolgt ist, wenn der Rechnungsbetrag dem Konto von Vifor endgültig gutgeschrieben ist. Diskontspesen und Diskontzinsen sind Vifor (bei Rechnungsstellung) gesondert zu vergüten.
3. Bei Überschreiten des angegebenen Zahlungsziels, d.h. nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, werden Verzugszinsen berechnet, die neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Die Aufrechnung sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrechten gegenüber den Forderungen von Vifor sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für von Vifor anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Kunden. Zurückbehaltungsrechte können nicht wegen Ansprüchen des Kunden ausgeübt werden, die nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Vifor bis zur vollständigen Bezahlung – einschließlich Scheck- und Wechseleinlösung - sämtlicher vergangener und gegenwärtiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung von Vifor mit dem Kunden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Vifor in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Vifor ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Vifor im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Vifor dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
3. Solange der Kunde seine Verbindlichkeiten gegenüber Vifor ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen. Dies gilt jedoch nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderungen vereinbart ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist der Kunde nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Kunde den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen.
4. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Netto-Rechnungsbetrages an Vifor ab. Vifor nimmt die Abtretungen hiermit an. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Diese Berechtigung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vifor nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Verpfändung und jedweder Abtretung ist er nicht befugt.
5. Hat Vifor aufgrund von nachvollziehbaren Tatsachen berechtigten Grund für die Annahme, dass die Verwirklichung ihrer Ansprüche gefährdet ist, so hat der Kunde auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und Vifor alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriff von Dritten auf die Vorbehaltsware und abgetretene Ansprüche hat der Kunde Vifor unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Berechtigung, über die Vorbehaltsware zu verfügen endet, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

7. Eine Pfändung oder anderweitige Beschlagnahme der Produkte hat der Kunde unverzüglich an Vifor mitzuteilen; zudem muss er das zuständige Betreibungsamt über den bestehenden Eigentumsvorbehalt informieren.

IX. Mängelrügen, Mängelhaftung

1. Beanstandungen betreffend Menge oder Qualität müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung unter gleichzeitiger Rückgabe des Lieferscheins schriftlich geltend gemacht werden (für die Anzeige von Transportschäden siehe Ziffer V 2). Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Zu der Untersuchungs- und Rügepflicht gehört auch, dass der Kunde Ansprüche auf Verwendungsersatz, die bei einem Verkauf der Ware an Verbraucher gegen ihn oder seinen eigenen Abnehmer geltend gemacht werden, unverzüglich an Vifor unter Angabe der Regressgründe meldet.
2. Soweit ein Mangel vorliegt, kann Vifor diesen nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beheben. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigt. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Ware nicht.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Schadensersatz-rechtliche Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Lieferung. Hat Vifor einen Mangel arglistig verschwiegen, bleibt es bei der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung.
4. Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer VIII beschränkter Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
5. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden, falls die Ware an einen Verbraucher verkauft werden, bleiben unberührt. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Kunde mit einem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

X. Haftung

1. Vifor haftet für etwaige Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn (a) Vifor eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d.h. mindestens fahrlässig) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat, oder (b) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Vifor verursacht wurde, oder (c) Vifor eine Garantie übernommen hat.
2. Die Haftung von Vifor ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn (a) die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte, (b) eine grob fahrlässige Verletzung von sonstigen Pflichten durch Mitarbeiter oder Beauftragte von Vifor erfolgte, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, oder (c) Vifor eine Garantie übernommen hat, sofern nicht ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.
3. In den Fällen von Abs. 2 besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in den Fällen des Abs. 2 spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, zu welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Für Ansprüche wegen Mängeln der Ware verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer IX 3.

5. Die Haftung von Vifor nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.
6. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch, wenn eine Ware nur der Gattung nach bestimmt ist.
7. Die Abs. 1 bis 6 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Vifor.

XI. Rücknahme oder Umtausch

Die Rücknahme oder der Umtausch verkaufter Ware ist abgesehen von Fällen der Ziffer IX 2 ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Rücknahme bei Vorliegen besonderer Umstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vifor und der Rückgabe des Originalliefer Scheins an Vifor.

XII. Marken

1. Es ist unzulässig, anstelle der Ware von Vifor unter Hinweis auf diese Ware Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern, sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen von Vifor, gleichgültig ob geschützt oder nicht, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
2. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Ware von Vifor für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktionsbezeichnungen von Vifor, insbesondere dessen Marken, auf solchen Erzeugnissen oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen und Werbematerialien ohne vorherige Zustimmung von Vifor, insbesondere als Bestandteilangabe, zu verwenden. Die Lieferung von Ware unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für daraus hergestellte Produkte anzusehen.

XIII. Datenschutz

Vifor und/oder die mit Vifor verbundenen Unternehmen verarbeiten personenbezogene Daten, wie etwa Name, Adresse und Kontaktdaten, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten haben, um Verträge zu verwalten, die Beziehung mit dem Kunden und seinen Vertretern zu managen, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie etwa steuer- und handelsrechtliche Pflichten, für weitere rechtliche, regulatorische und Compliance-Zwecke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung von Anti-Korruptionsgesetzen und -vorschriften sowie Audit- und Berichterstattungsanforderungen. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, wie es zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist. Vifor und die mit Vifor verbundenen Unternehmen können personenbezogene Daten an ihre Drittdienstleister und Kooperationspartner weitergeben. Vifor ist zudem befugt, den zuständigen Behörden im Einzelfall Auskunft über personenbezogene Daten zu erteilen, soweit diese die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Befugnisse (z.B. Strafverfolgung) anfordern. Personenbezogene Daten können auch in Ländern gespeichert oder von dort abgerufen werden, für die es aktuell keinen Beschluss der EU-Kommission gibt, dass diese Drittländer allgemein ein angemessenes Schutzniveau bieten. In solchen Fällen stellen wir sicher, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen, wie die offiziellen EU-Standardvertragsklauseln, vorhanden sind, damit die personenbezogenen Daten dort ebenso sicher wie innerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden. Jede Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen, kann eine Kopie der Schutzmaßnahmen anfordern, der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen oder diese einschränken, auf sie zugreifen oder sie berichtigen oder ihre Löschung verlangen, indem sie sich an den Datenschutzbeauftragten von Vifor unter **dsb.de@viforpharma.com**

wendet. Es besteht zudem das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort für die Lieferung der bestellten Ware ist der Standort des jeweiligen Lagers von Vifor. Erfüllungsort für die Zahlung des Rechnungsbetrages ist München.
2. Alle Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Weiterverweisungsregelungen des deutschen Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

Vifor Pharma Deutschland GmbH

Gmunder Straße 25, D-81379 München

Telefon +49 89 324918 600

Telefax +49 89 324918 601

info-de@viforpharma.com

Bankverbindung

Commerzbank AG · Kto 221197700 · IBAN DE 2970 0400 41022 11977 00 · BIC COBADEFF

Fresenius Medical Care Nephrologica Deutschland GmbH

Else-Kröner-Straße 1, D-61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon +49 89 324918 600

Telefax +49 89 324918 601

info-de@viforpharma.com

Bankverbindung

Commerzbank AG · Kto 706199700 · IBAN DE92 5008 0000 0706 1997 00 · BIC

DRESDEFFXXX

Anschrift nur für Bestellungen

Loxess Pharma GmbH, Amberger Straße 1-3, 82538 Geretsried-Gelting

Telefon +49 8171 483 58 300

Telefax +49 8171 483 58 390

E-Mail: auftrag@loxess-pharma.com

Anschrift für Rücksendungen

Loxess Pharma GmbH, Amberger Straße 1-3, 82538 Geretsried-Gelting

Telefon +49 8171 483 58 900

Telefax +49 8171 483 58 990

Stand: 01.04.2023